

**Vorlage für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 05.11.2015**

**Entwurf einer Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BremBHV1-V)**

**A Problem**

Die bundesrechtliche Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) verpflichtet die Länder, einheitliche Verfahren einzuführen, die dazu beitragen, diese Tierseuche bundesweit zu bekämpfen. Mit der Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Ansteckung mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 19. April 2005 (Brem.GBl. S. 144), die durch die Verordnung vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, ist die Freie Hansestadt Bremen dieser Verpflichtung nachgekommen. Da inzwischen in diesem Bereich einige rechtliche Veränderungen eingetreten sind, soll die Verordnung, die bis zum 31.12.2015 befristet ist, durch die vorliegende Bremische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 ersetzt werden.

**B Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verhütung der Verbreitung der BHV1-Infektion und die Sanierung der Rinderbestände sowie letztlich auch die Tilgung dieser Tierseuche und die Anerkennung als BHV1-freies Gebiet zu erreichen und aufrecht zu erhalten. Zwingende Voraussetzungen für die Erreichung dieser Ziele stellen der Schutz BHV1-freier Rinderbestände vor Reinfektion, die Entfernung der Reagenten nach Neuinfektion aus den

Rinderbeständen, das Verbot der Impfung gegen die BHV1-Infektion und die Anordnung, dass ausschließlich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder in Rinderbestände eingestellt werden dürfen, dar.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

**C Alternativen**

Die vorgeschlagenen landesrechtlichen Ausführungsregelungen werden zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben benötigt.

**D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Landwirtschaftskammer Bremen, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 zu.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
2. Entwurf einer Begründung

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## **Bremische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BremBHV1-V)**

Vom

Aufgrund des § 38 Absatz 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das durch Artikel 392 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### § 1 Treiben und Halten von Rindern

(1) Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 der BHV1-Verordnung dürfen weder auf öffentlichen Wegen getrieben noch auf Weiden gehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, der zu mindestens 30 Prozent aus Kühen besteht und

- a) aus dem alle Reagenten entfernt sind,
- b) für den sich die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Durchführung der Maßnahmen nach Anlage 1 der BHV1-Verordnung verpflichtet hat,
- c) für den frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage 1 der BHV1-Verordnung vorliegen, und
- d) für den die frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte erste Untersuchung nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der Anlage 1 der BHV1-Verordnung ergeben hat, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

### § 2 Kennzeichnung und Halten von Reagenten

(1) Reagenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes an einem Ohr mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. Bei Verlust der Ohrmarke ist der Reagent unverzüglich mit einer neuen Ohrmarke im Sinne des Satzes 1 zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nach Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden sollen.

(3) Reagenten sind so zu halten, dass sie nicht in Berührung mit Rindern anderer Bestände kommen können. Satz 1 gilt nicht für Transporte, bei denen alle Rinder unmittelbar zur Schlachtung befördert werden.

### § 3 Impfverbot und Einstellungsverbot

(1) Die Impfung von Rindern gegen eine BHV1-Infektion ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Rinder zulassen, die aus dem Inland verbracht werden sollen, wenn der Bestimmungsstaat eine Impfung verlangt. Satz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, für den eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zugelassen ist.

(2) In einen Rinderbestand dürfen nur noch BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt.

### § 4 Dokumentation von Impfungen

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums unverzüglich zu dokumentieren und diese Unterlagen zusammen mit dem Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren sowie dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen auf Verlangen vorzulegen. Eine Dokumentation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der das Rind geimpft hat, die Impfung in der elektronischen Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.1), dokumentiert hat.

### § 5 Entfernen von Reagenten

(1) Werden Reagenten in einem Rinderbestand festgestellt, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sie unverzüglich zu entfernen.

(2) Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. aufgrund der Zahl der Reagenten in einem Rinderbestand deren Entfernung eine unbillige Härte für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet und

3. die Tierhalterin oder der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das der Rinderbestand in weniger als drei Jahren BHV1-frei werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzeptes verpflichtet.

Eine Ausnahme nach Satz 1 ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde, gegen Vorschriften der BHV1-Verordnung verstoßen wurde oder Gründe der Seuchenbekämpfung entgegenstehen. § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 ein Rind auf einem öffentlichen Weg treibt oder auf einer Weide hält,
2. entgegen § 2 Absatz 1 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes
  - a) mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und
  - b) im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV 1“ kennzeichnet,
3. entgegen § 2 Absatz 3 einen Reagenten so hält, dass er mit einem Rind eines anderen Bestandes in Berührung kommen kann,
4. entgegen § 3 Absatz 1 eine Impfung gegen eine BHV 1-Infektion durchführt,
5. entgegen § 3 Absatz 2 ein nicht BHV1-freies Rind oder ein geimpftes Rind in einen Rinderbestand einstellt,
6. entgegen § 4 eine Impfung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
7. entgegen § 4 die Unterlagen nicht aufbewahrt oder
8. entgegen § 5 einen Reagenten nicht aus dem Rinderbestand entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den



## Begründung

### I. Allgemeiner Teil:

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) hat der Bund die Pflicht eingeführt, diese Tierseuche bundesweit mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu bekämpfen. Die Zuständigkeit liegt insoweit bei den Ländern, die die bundesrechtlichen Vorgaben durch Erlass von Landesverordnungen umzusetzen haben. Mit der Bremischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Ansteckung mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 19. April 2005 (Brem.GBl. S. 144), die durch die Verordnung vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, ist die Freie Hansestadt Bremen dieser Verpflichtung nachgekommen. Da inzwischen in diesem Bereich einige rechtliche Veränderungen eingetreten sind, soll die Verordnung, die bis zum 31.12.2015 befristet ist, durch die vorliegende Bremische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 ersetzt werden.

Ziel dieser Verordnung ist es, nicht nur die Verhütung der Verbreitung der BHV1-Infektion durch den Handel mit Rindern und die Sanierung der Rinderbestände, sondern letztlich auch die Tilgung dieser Tierseuche und die Anerkennung nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432 des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vom 26. Juni 1964 (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977) als BHV1-freies Gebiet zu erreichen und aufrecht zu erhalten.

Die Tilgung der BHV1-Infektion dient somit nicht nur einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit, sondern auch Erleichterungen im Handel mit Rindern und dem Schutz vor Neueinschleppungen des Erregers in die Rinderbestände.

Zwingende Voraussetzungen für die Erreichung dieser Ziele stellen der Schutz BHV1-freier Rinderbestände vor Reinfektion, die Entfernung der Reagenten nach Neuinfektion aus den Rinderbeständen, das Verbot der Impfung gegen die BHV1-Infektion und die Anordnung, dass ausschließlich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder in Rinderbestände eingestellt werden dürfen, dar. Diese Maßnahmen sollen mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden. Die Regelungsinhalte der vorliegenden Verordnung sind in Niedersachsen mit grundsätzlich gleichlautendem Regelungsinhalt am 1. November 2014 in Kraft getreten. Auch dort laufen große Bestrebungen, um den Artikel 10-Status möglichst zügig zu erreichen.

### II. Einzelbegründung:

#### Zu § 1:

Durch das in Absatz 1 enthaltene Verbot, nicht BHV1-freie Rinder auf öffentlichen Wegen zu treiben oder auf Weiden zu halten, werden von einer BHV1-Infektion freie Rinderbestände vor einer Reinfektion geschützt.

Einen Ausnahmetatbestand sieht Absatz 2 vor, da eine Gefährdung durch das Treiben auf öffentlichen Wegen und das Halten von Rindern auf Weiden weitestgehend ausgeschlossen werden kann, wenn die Rinder aus einem Bestand stammen, bei dem der letzte Reagent den Bestand verlassen hat und frühestens 30 Tage später der Bestand gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung mit negativem Ergebnis untersucht worden ist. Dabei ist das Ergebnis dieser Basisuntersuchung unbedingt abzuwarten, da ausgehend vom letzten Reagenten im Bestand noch eine Erregerausbreitung stattgefunden haben kann. Bei Tieren, die mit diesen Erregern infiziert wurden, muss sowohl eine Inkubationszeit von 2-6 Tagen berücksichtigt werden als auch die Tatsache, dass mit labordiagnostisch nachweisbaren gE-Antikörpern



erst 14-30 Tage nach der Infektion zu rechnen ist. Somit ist ein Untersuchungsabstand von 30 Tagen begründet.

Zu § 2:

Bei einer Neuinfektion sind bei der Untersuchung und Impfung Reagenten angesichts des von ihnen ausgehenden Seuchenrisikos besonders zu berücksichtigen. Daher wird in Absatz 1 die besondere Kenntlichmachung am Tier selbst und im Bestandsregister vorgeschrieben.

Eine Ausnahme von der Kennzeichnung ist nach Absatz 2 für Reagenten in reinen Stallmastbetrieben vorgesehen, da diese gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 der BHV1-Verordnung in der Regel von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind und insgesamt eine Bestandsimpfung erfolgt.

In Absatz 3 wird das Risiko, das von BHV1-Reagenten – trotz Impfung – noch ausgehen kann, berücksichtigt. Zur Vermeidung von Berührungen können die Weideflächen beispielsweise isoliert liegen oder es müssen erforderlichenfalls in Abhängigkeit vom Einzelfall besondere Sicherungen, z. B. durch einen Doppelzaun erfolgen.

Zu § 3:

Neben der Entfernung der Reagenten muss als weitere zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG die Impfung gegen die BHV1-Infektion, wie nach Absatz 1 vorgesehen, verboten sein. Beide Maßnahmen bedingen einander und stehen in engem zeitlichen Zusammenhang. Das Verbot der Impfung korrespondiert auch damit, dass nach der Entscheidung 2004/558/EG Zucht- und NutZRinder aus nicht BHV1-freien Regionen oder Mitgliedstaaten, die für BHV1-freie Regionen oder Mitgliedstaaten bestimmt sind, nicht gegen BHV1 geimpft worden sein dürfen.

Zur Erlangung des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedstaat nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebietes (Bundesland oder Regierungsbezirk) frei von der betreffenden Tierseuche ist, und den Zeitraum (mindestens 3 Jahre) angeben, in dem die Impfung in dem betreffenden Gebiet verboten war. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Da die Impfung gegen die BHV1-Infektion in den zurückliegenden Jahren ein wichtiges und erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche war und inzwischen in Milchviehbetrieben seit dem Jahre 2011 hier eingestellt wurde, muss der Zeitpunkt für ein landesweites Impfverbot festgelegt und nachgewiesen werden.

Da ab dem 1. Januar 2016 die Impfung gegen die BHV1- Infektion verboten ist, muss das Verbringen von Rindern aus einem Rinderbestand oder in einen Rinderbestand auf dem Gebiet des Landes Bremen nach Absatz 2 auf Zucht- und NutZRinder beschränkt werden, die die Anforderungen an ein BHV1-freies Rind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der BHV1-Verordnung erfüllen, nicht geimpft und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit nach der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sind. Ohne diese Beschränkung würde in einem Gebiet mit überwiegend BHV1-freien Beständen ohne entsprechenden Impfschutz ein deutlich höheres Risiko von BHV1-Reinfektionen bestehen. Da auch Mastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllen müssen, ist es im Endstadium der BHV1-Tilgung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können. Deshalb ist es erforderlich, dass in alle Rinderbestände ausschließlich BHV1-freie und nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpfte Rinder eingestellt werden. Mastbestände erreichen den

Status BHV1-frei über die Einstellung oder den Zukauf von ausschließlich BHV1-freien Rindern.

Zu § 4:

Die Durchführung der Impfung im Sanierungsfall ist zu dokumentieren, damit die notwendigen Wiederholungsimpfungen termingerecht durchgeführt werden können und der Sanierungsstand überprüft werden kann. Es besteht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Nutzung der elektronischen Datenbank für Rinder auch für diesen Dokumentationsbereich führt zu einer Arbeitserleichterung für Tierhalter und Impftierärzte, da in einer Datenbank die tierseuchenrelevanten Informationen zusammengeführt werden.

Zu § 5:

Um den Fortgang der systematischen Bekämpfung der BHV1-Infektion sicherzustellen, ist nach Absatz 1 der Vorschrift nach Neuinfektion die Entfernung der Reagenten aus einem Rinderbestand erforderlich.

Im Einzelfall kann es zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden von betroffenen Tierhaltern aber erforderlich sein, Ausnahmen von der unverzüglichen Entfernung sehr vieler Reagenten zuzulassen, sofern Sanierungskonzepte vorgelegt werden und Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Dies ermöglicht die Regelung in Absatz 2.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung erforderlich sind.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.